

Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der
Gemeinde Philippsthal (Werra)
Schloss 1
36269 Philippsthal (Werra)

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/110-2020/3
Dokument-Nr. -
Bearbeiter/in [REDACTED]
Durchwahl 0561 106-[REDACTED]
Fax 0611 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum 01.04.2025

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), OT Philippsthal
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“**

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §
4 (2) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Geltungsbereich des Vorhabengebietes nahezu unverändert geblieben ist und vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen.

Meine Stellungnahme vom 06.12.2024 (Dokument Nr. 2023/1685607) an den Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal (Werra) behält weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Betreff **Bauleitplanung Philippsthal (Werra); B-Plan Nr. 30 Bimbacher Feld;
Beteiligung nach § 4 (2) BauGB; OFB-Stellungnahme**

Von <[REDACTED]@rpks.hessen.de>

An <beteiligung@planundrecht.de>

Datum 2025-04-15 14:25



Ihr Zeichen: kein Zeichen
Ihre Nachricht vom: 26.03.2025
Mein Gz.: 0030-26-088h21-00049#2023-00003

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Die in der Stellungnahme vom 27.11.2023 aufgeführten forstrechtlichen Belange wurden in die Planung aufgenommen.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergibt keine neuen forstrechtlichen Aspekte, sodass die Stellungnahme vom 27.11.2023 ihre Gültigkeit behält.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



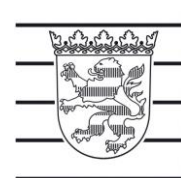
Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 [redacted]
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: [redacted]@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
Malte Arndt
10435 Berlin
beteiligung@planundrecht.de

Geschäftszeichen 0030-33.2-061d02.02.06-00006#2023-00002
Dokument-Nr. 0030-2025-125889
Bearbeitung [REDACTED]
Durchwahl +49 (561) 106 [REDACTED]
Fax
E-Mail [REDACTED]@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen M. Arndt
Ihre Nachricht

Datum 28.04.2025

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Planung: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bimbacher Feld“

Kommune: Marktgemeinde Philippsthal

Landkreis: Hersfeld-Rotenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Vorschlag des Gutachters der Kramer Schalltechnik GmbH (Projekt Nr. 24 08 003/03 vom 04.12.2024) im Zusammenhang mit der lärmseitigen Prognose des zu entwickelnden Bebauungsplanes Nr. 30 „Bimbacher Feld“, die Gewerbefläche gem. DIN 45691 schallseitig „in einem“ zu kontingentieren, wird zugestimmt, da K+S dauerhaft alleiniger gewerblicher Nutzer der Fläche sein wird. Ebenso wird einer um 6 dB(A) reduzierten Festsetzung der Emissionskontingente von 65 dB(A)/m² (06 – 22 Uhr) und 50 dB(A)/m² (22 – 06 Uhr) im Textteil des Bebauungsplanes entsprochen. Die fachliche Betrachtung der Einhaltung der Vorgaben der Geräuschkontingentierung aus dem Textteil des B-Planes „Bimbacher Feld“ ist demnach in dem sich anschließenden Bauantragsverfahren vorzunehmen. Entsprechend des dann konkretisierten Anlagenbetriebes hat die Dokumentation der Einhaltung der Emissionskontingente aus dem B-Plan Nr. 30 auf Basis der Vorlage mehrerer Einzel- bzw. eines einzigen schalltechnischen Gesamtprognosegutachtens zu geschehen.

Im Auftrag

gez. 



Per Email

Der Gemeindevorstand
Der Marktgemeinde Philippsthal
Schloß 1
36269 Philippsthal

Geschäftszeichen	RPKS - 31.4-61 d 01/43-2018/4
Dokument-Nr.	0030-2025-119298
Bearbeiter/in	[REDACTED]
Durchwahl	(0561) 106-[REDACTED]
Fax	0611 [REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 22.04.2025

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Philippsthal;
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“**

Schreiben des Büros Plan u. Recht vom 26.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter Herr Walter Durchwahl 2839)**

Aus Sicht der Belange Hochwasserschutz und oberirdische Gewässer bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Durch die Bauleitplanung sind oberirdische Gewässer nicht direkt betroffen. Auch liegt der beplante Bereich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

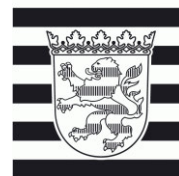
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)
Schloss 1

36269 Philippsthal

Aktenzeichen	0030-27-041e02.02-00006
Dokument Nr.	0030-2025-128457
Bearbeiter/in	[REDACTED]
Durchwahl	0561 106-[REDACTED]
Fax	0611 [REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	Plan und Recht
Ihre Nachricht	26.03.2025
Besuchsanschrift	Am alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 29.04.2025

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Philippsthal
Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“,
Gemarkung Philippsthal**

**Hier: Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im
Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf ergehen aus Sicht der von Seiten der ONB zu vertretenden
Belange in Naturschutz und Landschaftspflege folgende Hinweise:

Grundsätzlich können Ausgleich und Kompensation in Bebauungsplänen über Festset-
zungen gemäß §9 Abs. 1 BauGB oder über einen städtebaulichen Vertrag gemäß §11
BauGB bewältigt werden. Dies trifft auch grundsätzlich auf artenschutzrechtlich erfor-
derliche Maßnahmen, die sich aus den Vorgaben des §44 BNatSchG ergeben zu, wie
z.B. vorlaufende Artenschutzmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen). Häufig wird
die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung jedoch gemäß der Vorgaben nach §18
BNatSchG, sofern diese nicht Haupt-Geltungsbereich des Bauleitplanes bewältigt wer-
den kann, über externe Maßnahmenflächen bzw. rechtsverbindlich festgesetzte, exter-
ne Teilgeltungsbereiche bewältigt.

In der vorliegenden Begründung des Bebauungsplan-Entwurf ist dargestellt, alle erfor-
derlichen umweltfachlichen Maßnahmen im Zuge von städtebaulichen Verträgen zu
bewältigen. Hierfür liegen aber der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bisher
keine Vertragsentwürfe vor, so das davon ausgegangen werden muss, dass eine Be-
wältigung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes nach
§44 BNatSchG auf Basis der vorgelegten Unterlagen bisher nicht erfolgt ist.

Für die in Anlage 1 vorgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 bis V11
sind rechtsverbindliche, textliche Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich, damit
die hiervon betroffenen Belange des Artenschutzes und der Eingriffsregelung auf Ebene
der Bauleitplanung als geregelt gelten können.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen
Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Somit bestehen gegen die Ausführungen des vorliegenden Bebauungsplanes diesbezüglich formale Bedenken.

Hinsichtlich der Maßnahme V2 ‚Fledermaus- und Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept‘ ist anzumerken, dass das dort angesprochene Beleuchtungskonzept keine Vermeidungs- oder Minimierungs-Maßnahme darstellt, da außer der wenig ausdifferenzierten Vorgabe, Beleuchtungen von Waldrändern freizuhalten und betriebsbedingt im Sommer die Beleuchtung von 22 bis 6 Uhr abzuschalten (was aus naturschutzfachlicher – und rechtlicher Sicht erforderlich und grundsätzlich zu begrüßen ist), keine substantiellen, als Vermeidung oder Minimierung geeigneten Maßnahmen dargestellt werden, die rechtsverbindlich festgesetzt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Betreff **Bauleitplanung Philippsthal, OT Philippsthal, Bebauungsplan Nr. 30
"Bimbacher Feld"**



Von <[REDACTED]@rpks.hessen.de>

An <info@philippsthal.de>, <beteiligung@planundrecht.de>

Kopie <[REDACTED]@rpks.hessen.de>

Datum 2025-04-28 10:40

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dezernat

Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft



Regierungspräsidium Kassel

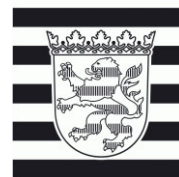
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 [REDACTED]

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: [REDACTED]@rpks.hessen.de



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Geschäftszeichen: 0030-31.2-200d632-00111#2025-00001

Dokument-Nr.: 0030-2025-103377

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 26.03.2025

per Mail an:

info@planundrecht.de

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Durchwahl: (0561) 106-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Durchwahl: (0561) 106-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@rpks.hessen.de

Fax: 0611 [REDACTED]

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 28.04.2025

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Gemarkung Philippsthal
Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“; hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die K+S Minerals and Agriculture GmbH die Erweiterung ihres in der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) bestehenden Werksge-
lände am Standort Hattorf aufgrund des vorgesehenen Abbaus des untertägigen Kali-
salzvorkommens zwischen Werra und Fulda.

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für die geplante Werkserweiterung die (bau-)planungs-
rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu hat das hiesige Dez. 31.2, FB:
Grundwasserschutz, Wasserversorgung bereits am 21.12.2023 im Rahmen der Beteili-
gung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.

Den aktuellen Unterlagen wurden nun eine Begründung und ein Umweltbericht mit Anla-
gen beigelegt. Bei einer vergleichenden Betrachtung der vorliegenden Planzeichnungen

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



ist festzustellen, dass der Geltungsbereich erweitert wurde. Der angepasste Geltungsbereich liegt weiterhin außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Daher behält insbesondere meine Anmerkung in der o. a. Stellungnahme zur Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde weiterhin Gültigkeit.

Hinweise:

- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei dem besagten Vorhaben mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Hatdorf.
- Nach dem vorliegenden Umweltbericht (vgl. S. 124 f.) sollen vorhabenbezogene Eingriff in den Naturhaushalt auch außerhalb des aktuellen Geltungsbereiches ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Grundsätzlich wird hierzu Folgendes angemerkt: Falls vorhabenbezogene Ausgleichsmaßnahmen in Schutzgebieten §§ 51 bis 53 WHG vorgesehen werden, ist eine diesbezügliche wasserbehördliche Beurteilung erst mit Vorlage einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.

Die Maßnahmen in Hessen, im Regierungsbezirk Kassel: A1_{CEF}/A4_{CEF}, A3_{FCS}, E3, E4 und E5 befinden sich nahezu vollständig außerhalb des Geltungsbereiches der o. a. Bauleitplanung. Amtlich festgesetzte und geplante Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Eine Ausnahme könnten die Maßnahmen A1_{CEF}/ A4_{CEF} darstellen, da sich diese wie auch das Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Tiefenkeller“ (WSG-ID 632-112) in dem in der Gemarkung Philippsthal (Werra) genannten Flurstück befinden. Falls eine Betroffenheit gegeben sein sollte, stehen die mit den v. g. Maßnahmen verbundenen Vorhaben jedoch nicht im Widerspruch zu den Schutzbestimmungen der Verordnung vom 23.04.2023 (StAnz. 24/2023, S. 776).

Hinsichtlich der abschließenden Beurteilung hierzu wird auch auf die o. a. Zuständigkeitsregelung verwiesen.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Zum Nachsorgenden Bodenschutz wird die Stellungnahme vom 21.12.2023 in Verbindung mit der Stellungnahme vom 04.08.2024 grundsätzlich weiter aufrechterhalten.

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Kommunen verpflichtet, fortlaufend ihnen vorliegende Informationen über Altflächen zur Aufnahme in die Altflächendatei an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu melden. Hierzu gehört u.a. auch die Auswertung der Gewerberegister auf Abmeldungen potenziell altlastenrelevanter Betriebe.

Das HLNUG stellt für diesen Zweck seit 2012 kostenfrei die DV-Anwendung DATUS zur Verfügung. Nähere Informationen zur Erfassung sowie zur Nutzung von DATUS finden sich unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus>.

Die Gemeinde Philippsthal als Trägerin der hier zu beurteilenden Planung ist der v.g. Verpflichtung gemäß statistischer Auswertung des HLNUG bislang nur eingeschränkt nachgekommen.

Gemäß nachstehender Kategorisierung ist die Gemeinde Philippsthal (Werra) der Kategorie 3 zugeordnet.

Kategorie 1	→	hat noch nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert
Kategorie 2	→	Letzte Datenlieferung vor 2021
Kategorie 3	→	Letzte Datenlieferung im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022
Kategorie 4	→	aktuelle/regelmäßige Datenlieferung

Die Aussage unter "Nachsorgender Bodenschutz" ist vor diesem Hintergrund einzuordnen und insoweit nicht als rechtsverbindlich einzustufen.

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ in Verbindung mit dem Schutzkonzept zur Beachtung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zur Erweiterung des K+S-Betriebsgeländes Hattorf auf dem „Bimbacher Feld“ enthält eine sehr aussagekräftige Bewertung der Bodenfunktionen der geplanten Vorhabensfläche.

Hierbei werden die Bodenfunktionen der Vorhabensfläche abweichend zur Bewertung durch die Bodenschätzung (BFD5L) in Verbindung mit dem BodenViewer Hessen auf der Grundlage einer Bodenkartierung individuell durch den beauftragten Gutachter bewertet. Hierbei ergeben sich Abweichungen. Diese Abweichungen können jedoch aus den Bodenkartierungen nachvollziehbar abgeleitet werden. Die Bodenfunktionsbewertung kann als ausreichend akzeptiert werden.

Der Umweltbericht zum B-Plan beinhaltet grundsätzlich auch die geforderte bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Basis der HLNUG-Unterlage „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz, Umwelt und Geologie, Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16“ aus dem Jahr 2023.

Die Bewertung der bodenfunktionalen Kompensation im Umweltbericht erfolgt für den Eingriff in der Tabelle 25, für die Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen in der Tabelle 26 und für die Darstellung der Ausgleichsmaßnahme in der Tabelle 27 auf der Basis des HLNUG-Excel-Tools.

Die bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung wurde hinsichtlich Ihrer Plausibilität und stichpunktartig konkret geprüft. Hierbei sind folgende Punkte aufgefallen, die es erforderlich machen, dass die Kompensationsbetrachtung zu ergänzen bzw. zu überarbeiten ist. Bei einer Beibehaltung des aktuellen Standes kann es objektiv zu einem Fehler in der späteren Abwägung kommen

Grundsätzlich sollte der Aufsteller bei der Überarbeitung der Kompensationsbetrachtung bei den Eingriffs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen immer die jeweilige „ID“ aus der Arbeitshilfe des HNLUG angeben, so dass die Berechnungsschritte besser nachvollzogen werden können.

zu Tabelle 25 „Ermittl. Wertstufendifferenz Eingriffe“:

Die Berechnungen der bodenfunktionalen Eingriffe können grundsätzlich nachvollzogen werden. Die „IDs mit Kurzerklärung mit Ihren Anteilen an dem jeweiligen Eingriff sollten ergänzend dargestellt werden.

zu Tabelle 26 „Minderungsmaßnahmen u. Ermittl. Kompensationsbedarf“:

Die „IDs“ mit Kurzerklärung und Ihren Anteilen an der Minderung sollten dargestellt werden.

Die ID 100 „Bodenkundliche Baubegleitung“ mit einem WS-Gewinn von 15 % kann bei einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen bei z.B. Verkehrsflächen und Bauflächen (Industrieflächen) nicht angesetzt werden. Die Bodenfunktionen gehen dort mit der vollständigen Versiegelung komplett verloren.

Die ID 100 „Bodenkundliche Baubegleitung“ kann nicht mit der ID 101 „Wiederherstellung des Bodenmaterials am Eingriffsort“ kombiniert werden.

Bitte die fehlende Erläuterung zur ID 78 „Tech. Maßnahme z. Erosionsschutz“ und ID 89 „Dezent. Entwässerung“ in der Unterlage ergänzen. Welche konkreten Maßnahmen sollen durchgeführt werden?

Zu Tabelle 27: „Gegenüberst. Kopensation. und der Maßnahmenbewertung für die Ausgleichsmaßnahmen“:

Die „IDs“ mit Kurzerklärung und Ihren Anteilen an dem Ausgleich sollten dargestellt werden.

Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass die dargestellten bodenfunktionellen Ausgleichsmaßnahmen nicht doppelt in Ihrer konkreten Funktion für den bodenfunktionale und den naturschutzrechtlichen Ausgleich bilanziert werden.

zu E1:

In welcher Form / Schichtstärke erfolgt ein Auftrag des humosen Oberbodens?
(vgl. ID 73)

zu E2:

In welcher Form / Schichtstärke erfolgt ein Auftrag des humosen Oberbodens?

(vgl. ID 73)

zu E3:

In welcher Form / Schichtstärke erfolgt ein Auftrag des humosen Oberbodens?

(vgl. ID 73)

zu E4:

In welcher Form / Schichtstärke erfolgt ein Auftrag des humosen Oberbodens?

(vgl. ID 73)

Eine Aufwertung der Standorttypisierung für eine Fläche ist in einem optimalen Fall erst bei der vollständigen Wirkung der Maßnahme bis zu dem absoluten Wert von 5 möglich.

Die Extensivierung ist vertraglich nur für 30 Jahre gebunden. Was folgt dann?

Eine vernässte Fläche kann kaum extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Somit schließt sich die Doppeltbewertung des Ausgleichsfläche ggf. aus?

Hier sollten grundsätzlich die Größen der Teilflächen mit Ihrer realen bodenfunktionalen Ausgleichswirkung überprüft werden. Werden wirklich 9,1 ha dauerhaft vernässt?

zu E5:

In welcher Form / Schichtstärke erfolgt ein Auftrag des humosen Oberbodens?

(vgl. ID 73)

Für die ID 30 „Aushagerung nährstoffangereicherter Boden“ ist der dargestellte Kompensationsgewinn der max. mögliche Gewinn. Liegt überhaupt ein nährstoffangereicherter Boden hier vor?

Der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ in Verbindung mit dem Schutzkonzept zur Beachtung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zur Erweiterung des K+S-Betriebsgeländes Hattorf auf dem „Bimbacher Feld“ und den Maßnahmenblättern V7 „Bodenschutz in der Bauphase gemäß Bodenschutzkonzept“ und Sonstige Maßnahmen „Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung“ enthält sehr aussagekräftige Darstellungen zum vorsorgenden Bodenschutz in Verbindung mit bodenfunktionalen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Folgende inhaltliche Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge zum vorsorgenden Bodenschutz in den o.g. Unterlagen werden im folgenden Abschnitt dargestellt:

Der Oberboden sollte abweichend von den Darstellungen in den Unterlagen nur mittels Kettenbagger abgetragen werden. Ein Abtrag mit Raupen entspricht nicht mehr dem Stand der Technik in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz.

Es ist zu prüfen, ob die hergestellten Böschungen abweichen doch mit einer mind. 20 cm starken Oberbodenschicht angedeckt werden können. Erdbautechnisch können sehr wohl Böschungen mit einer max. Neigung von 1:1,5 mit Oberboden z.B. in Verbindung mit einer Einkerbung der Böschung mittels „Langarmbagger“ schräg zum Gefälle angedeckt werden. So könnte der wertvolle überschüssige Oberboden geeignet verwertet werden.

In die textlichen Festsetzungen und Hinweisen in der Planzeichnung zum B-Plan wurden weiter keine Aussagen zum Vorsorgenden Bodenschutz übernommen.

Hier empfehle ich in die Festsetzungen und Hinweise der Planzeichnung zum B-Plan zum vorsorgenden Bodenschutz die verpflichtende Umsetzung der Maßnahmenblättern V7 „Bodenschutz in der Bauphase gemäß Bodenschutzkonzept“ und Sonstige Maßnahmen „Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung zu übernehmen.

Ich empfehle weiter die Aspekte des Bodenschutzes in die textliche Festsetzung des späteren Bebauungsplans zu übernehmen und die Inhalte der einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 in der Planung und Baudurchführung umzusetzen.

Ferner sollte in den Festsetzungen vermerkt werden, dass bei der Umsetzung der Planung die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018, jetzt HMLU) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" zu beachten sind.

Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie

physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F.	Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)	Stand: 10.08.2023
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

DER KREISAUSSCHUSS
LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG
- Bauaufsicht -
2.10 sp

Sachbearbeiter/in:

Telefon 06621

Fax

24.04.2025 /sp

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen **2.10 H.415/25**
Empfänger/Be-
treiber Marktgemeinde Philippsthal
Gemeindevorstand
Schloss 1 in 36269 Philippsthal (Werra)
Grundstück Philippsthal (Werra), ~
Gemarkung Philippsthal
Flur -
Flurstück -

**Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal im
Ortsteil Philippsthal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf des o.g. Bauleitplanverfahrens bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.

Sofern in dem städtebaulichen Vertrag Regelungen enthalten sind, die die Zulässigkeit von bau-
genehmigungspflichtigen Maßnahmen regelt, bitten wir um Übersendung einer Ausfertigung des
Vertrages.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 14. April 2025 10:41
An: umwelt
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB 250326_Anschreiben TöB.pdf
Anlagen:

Von: Brandschutz
Gesendet: Freitag, 11. April 2025 10:51
An: [REDACTED]@hef-rof.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem BPlan Nr.30 „Bimbacher Feld“ bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
Brandschutz



Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss

Fachdienst 2.50
Gefahrenabwehr



Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld



Tel.: 06621-872505
Fax: 06621-87572505



Brandschutz@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie [hier in unserer Datenschutzerklärung](#).
Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken?

Von: [REDACTED]@hef-rof.de>

Gesendet: Donnerstag, 27. März 2025 10:25

An: Brandschutz <brandschutz@hef-rof.de>; [REDACTED]@hef-rof.de>; Bauaufsicht <bauaufsicht@hef-rof.de>; [REDACTED]@hef-rof.de>; [REDACTED]@hef-rof.de>; [REDACTED]@hef-rof.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde PhilippsthalW.

hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planunterlagen finden Sie unter: FBO(N) Alle/TÖB/2025/Philippsthal.

Sollten Sie Anregungen bzw. Bedenken hinsichtlich der Bauleitplanung vortragen, bitten wir Sie, uns diese spätestens bis

Freitag, 25.04.2025

schriftlich mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Unter Berücksichtigung des § 10 der Geschäftsordnung für die Kreisverwaltung Hersfeld-Rotenburg ("Bündelung und Koordinierung von Verfahren") werden wir Ihre Stellungnahmen zusammenfassen und fristgerecht weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Fachdienst Ländlicher Raum +



Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss

Fachdienst 2.20
Ländlicher Raum



Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld



Tel.: 06621 87 [REDACTED]



[REDACTED]@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 10:36

An: arndt@planundrecht.de

Cc: [REDACTED]@philippsthal.de

Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bauleitplanverfahren werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB bzw. als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Bitte beachten Sie das angefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Arndt

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:
<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra),
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bimbacher Feld“ (Planungs-
stand Entwurf v. 19.12.2024)**

Schreiben der Plan und Recht GmbH (Berlin) v. 26.03.2025
Ihre Email v. 27.03.2025 (Fr. Proschinger)

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Bauleitplanung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) haben wir zur Kenntnis genommen. Zur in der ersten Auslegungsphase des Verfahrens von uns ergangenen Stellungnahme vom 14.12.2023 ergeht nachfolgende ergänzende bzw. korrigierte Stellungnahme. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Abwasserableitung und -behandlung

In der aktuellen Auslegungsphase der Bauleitplanung wurde nunmehr dargelegt, dass die abwassertechnische Erschließung des Planungsgebietes über die vorhandenen Anlagen des unmittelbar südlich gelegenen Gewerbegebietes „Am Wolfsgarten“ der Nachbargemeinde Unterbreitzbach (Thüringen) erfolgen soll.

Die Aussage in unserer Stellungnahme vom 14.12.2023, nach dem sich das Planungsgebiet im grundsätzlichen Einzugsbereich der Kläranlage Philippsthal-Heimboldshausen befindet, ist somit hinfällig.

Die diesbezügliche wasserrechtliche Zuständigkeit obliegt dann jedoch auch den entsprechenden Behörden im Wartburgkreis bzw. dem Bundesland Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser-
und Bodenschutz**

Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Zimmer [REDACTED]
Telefon 06621 87- [REDACTED]
Telefax 06621 87- [REDACTED]
[REDACTED]@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

10.04.2025

Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
-Verwaltungsleitung-

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Landwirtschaft und
Forsten

Sachbearbeitung:

Zimmer [REDACTED]
Telefon 06621 87- [REDACTED]
Telefax 06621 87-57 [REDACTED]
[REDACTED]@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

03.04.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20 LuF TÖB 3.2
Ihr Schreiben/Zeichen:
TÖB Allgemein

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
der Marktgemeinde Philippsthal**

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bimbacher Feld“

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 27.03.2025, per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur haben wir am 02.08.2023, am 29.11.2023 und am 08.02.2024 zum geplanten Vorhaben eine Stellungnahme eingereicht und unsere Bedenken zurückgestellt. Wir bleiben bei den von uns getroffenen Feststellungen. Der geplanten Kompensationsmaßnahme „Großprojekt“ halboffene Weidelandschaft in Haunetal-Wehrda kann ebenfalls zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 27. März 2025 12:41
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Az.: 1.3.40.1 - TÖB 2507

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungsplan Nr. 30 „Bimacher Feld“ der Gemeinde Philippsthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Planunterlagen werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Landkreis Hersfeld-Rotenburg
FD Straßenverkehr
An der Haune 8
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 – 87 [REDACTED]
Mail allgemein: verkehr@hef-rof.de
Mail persönlich: [REDACTED]@hef-rof.de



Landkreis
Hersfeld-Rotenburg

Von: [REDACTED]@hef-rof.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. März 2025 10:25
An: Brandschutz <brandschutz@hef-rof.de>; [REDACTED]@hef-rof.de>; Bauaufsicht <bauaufsicht@hef-rof.de>; [REDACTED]@hef-rof.de>; [REDACTED]@hef-rof.de>; [REDACTED]@hef-rof.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde PhilippsthalW.

hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planunterlagen finden Sie unter: FBO(N) Alle/TÖB/2025/Philippsthal.

Sollten Sie Anregungen bzw. Bedenken hinsichtlich der Bauleitplanung vortragen, bitten wir Sie, uns diese spätestens bis

Freitag, 25.04.2025

schriftlich mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Unter Berücksichtigung des § 10 der Geschäftsordnung für die Kreisverwaltung Hersfeld-Rotenburg ("Bündelung und Koordinierung von Verfahren") werden wir Ihre Stellungnahmen zusammenfassen und fristgerecht weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Fachdienst Ländlicher Raum +



Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss

Fachdienst 2.20
Ländlicher Raum



Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld



Tel.: 06621 87 



@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#) in unserer Datenschutzerklärung.
Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken?

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 10:36

An: arndt@planundrecht.de

Cc: @philippsthal.de

Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Nur per E-Mail:

beteiligung@planundrecht.de

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)
Aufstellung B-Plan Nr. 30 „Bimbacher Feld“**

hier: Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Az.: TÖB Allgemein

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen zum derzeitigen Planungsstand aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken. Eine Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden, wenn die im folgenden aufgeführten Punkte nicht geändert werden:

Grundsätzliches zum Artenschutz

Es wird beschrieben, dass die Vermeidungsmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern als Anlage zum Umweltbericht aufgeführt sind, im städtebaulichen Vertrag abgesichert werden sollen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan sei daher nicht erforderlich.

Diese Aussage ist falsch. Die zuständige Naturschutzbehörde muss diese Zusatzverfahren rechtlich regeln und nicht die Kommune.

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. §§ 44 und 45 BNatSchG, d. h. strenger und besonderer Artenschutz, nicht abgewogen werden dürfen.

Die Gehölzrodungen, der Oberbodenabtrag und der Gebäudeabriss dürfen nur vorgenommen werden, wenn es zu keinen Konflikten mit dem Artenschutz kommt. Die im Maßnahmenplan V1 aufgeführten Bestimmungen sind in den Textteil des B-Planes direkt aufzunehmen. **Für alle Maßnahmen ist eine biologische Baubegleitung vorzusehen, die der UNB regelmäßig (spätestens alle 4 Wochen Bericht erstattet).** Maßnahmen sind vorab mit der UNB abzusprechen.

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
SG Naturschutz**

Friedloser Straße 12

36251 Bad Hersfeld

Sachbearbeitung:

Zimmer

Telefon 06621 87-

Telefax 06621 57-

@hef-rof.de

@hef-rof.de

Postanschrift:

Friedloser Straße 12

36251 Bad Hersfeld

Telefon 06621 87-0

Telefax 06621 87-1126

umwelt@hef-rof.de

www.hef-rof.de

28.04.2025

Unser Schreiben/Zeichen:

Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Laut Unterlagen wurden neben weit verbreiteten und häufig vorkommenden Tagfalterarten auch Exemplare des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen (WEISE 2023/ 2024, Anlage 2, 3; Tabelle 15). Die Nachweise der Art beschränken sich auf die weitläufigen Offenflächen im südlichen bzw. südöstlichen Teil des Geltungsbereiches.

Bei den Vorgesprächen mit der K+S AG wurde erörtert, wie mit der Problematik der aufgefundenen Fläche mit Wiesenknopfpflanzen bzw. deren Wirtsschmetterling umgegangen werden kann. Dabei wurde von Seiten der UNB zuallererst gefordert, die Fläche dauerhaft von der Bebauung auszunehmen (Vermeidungsmaßnahme). Es wurde von Seiten der K+S AG zugesagt, dies zu prüfen.

Wir bedauern es sehr, dass anscheinend der Anregung der UNB nicht gefolgt wurde, die kleine Fläche mit der Wirtspflanze Wiesenknopf und den Schmetterlingen zu erhalten.

Dann wurde besprochen, eine Fläche auf der anderen Straßenseite so zu pflegen, dass sie als Ausweichhabitat zur Verfügung steht. Dazu sollte diese Fläche mit dem richtigen Mahdregime bearbeitet werden. Des Weiteren sollten Wiesenknopfpflanzen von der Ursprungsfläche auf diese Fläche verpflanzt werden.

Für beide Maßnahmen liegen uns keine Berichte oder sonstigen Informationen vor.

Das Verfahren zur Herstellung der Ausgleichsfläche und der Umsiedlung kann nicht (!) über den städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Dazu ist ein separater Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu stellen.

Des Weiteren teilen wir bereits jetzt mit, dass eine nur einjährige Vergrämung bei diesem Schmetterling nicht ausreicht, da auch zweijährige Individuen im Boden leben. Es wurde bisher keine Ausnahmegenehmigung zur Tötung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings eingeräumt. Dies wäre auch rechtlich nicht korrekt, da für eine möglicherweise Tötung von Individuen eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 44 BNatSchG beantragt hätte werden müssen. Dieser Antrag liegt der UNB nicht vor. Er wäre auch nicht genehmigungsfähig, da keine Informationen über den Stand der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorliegen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass eine einjährige und erfolgreiche (!) Vergrämung nicht ausreicht, um die lokale Population zu schützen. Auch die Ausgleichsfläche muss in einem guten Zustand zur Aufnahme der Tiere sein. Eine Nichteinhaltung der Vorgaben stellt eine Umweltstraftat dar.

Anpflanzungen

Die geplanten Anpflanzungen sind dem Grunde nach zu begrüßen, können jedoch in der vorgesehenen Weise aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mitgetragen werden. Im gesamten östlichen Bereich ist eine laut Einzeichnung der Symbole einreihige Bepflanzung vorgesehen. Dies entspricht nicht den Vorgaben aus der Hessischen Kompensationsverordnung, die eine mindestens dreireihige und dabei mindestens 5 m breite Hecke bei Pflanzungen vorsieht. Mit einer nur ein- oder zweireihigen Hecke, ohne überstehende Bäume, kommt es auch nicht zu einer Eingrünung des Geländes, wie es als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild in den textlichen Festsetzungen beschrieben ist.

Die Baugrenze ist fast überall äußerst nah an die geplanten Anpflanzungen gelegt. Teilweise liegt die Baugrenze über den Gehölzpflanzungen (im südlichen Bereich). Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

- Die Baugrenze ist deutlich nach innen zu verschieben.
- Es ist eine fachlich nachvollziehbare Bepflanzung neu zu planen.

Ein Ausgleich über die Hecke, wie in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung angegeben (mit 27 BWP), kann nur bei Einhaltung der obigen Vorgaben anerkannt werden.

Allee

Die Baumreihe an der L 2604 zählt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG zu den geschützten Biotopen „Alleen und einseitige Baumreihen an Straßenrändern“. Eine Fällung von Bäumen aus dieser Allee kann nur über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Für die zu fällenden Bäume sind direkt vor Ort Ersatzpflanzstandorte, möglichst in der Allee, im Verhältnis 1:2 zu finden. Im Bebauungsplan ist festzuschreiben, dass für die Allee Baumschutz bei allen Bauarbeiten (vor allem Kranarbeiten), Anlieferungen, Lagerungen von Material vorzunehmen ist. In allen Bereichen, in denen die Baumaßnahme in der Nachbarschaft von zu erhaltenden Gehölzen stattfindet, sind Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 anzuwenden.

Die Bäume, die laut Aussage der textlichen Festsetzungen im Plangebiet erhalten werden sollen, u. a. in der Fläche der Elektrizität, sind ebenfalls mit Planzeichen einzutragen. Auch die geplanten Anpflanzungen der 35 Bäume sind mit Planzeichen einzutragen.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist in mehreren Punkten zu korrigieren:

a. Einbuchung:

Bei der Einbuchung wurde Grünland mit "06.360 artenarmes degradiertes Grünland" mit 16 BWP bewertet. Dies ist nicht zulässig, da dieser Biotoptyp nur bei einer Einsaat aus Futterpflanzen anzuwenden ist, da es sich um bestehendes Grünland handelt, darf die schlechteste Einstufung nur "06.350" mit 21 BWP sein.

Die Beschreibung "4.210 Unterwuchs" wurde mit nur 16 BWP ermittelt. Ein Unterwuchs von Baumgruppen kann entweder der Ruderalvegetation oder den Hecken zugeordnet werden. Diese sind wesentlich hochwertiger als 16 BWP. Hier sind die Biotopwerte nachvollziehbar zu korrigieren.

b. Ausbuchung:

Die für die Umsetzung des Artenschutzes notwendigen Maßnahmen können nicht als Ausgleich anerkannt werden. Eine reine Schutzfläche, die noch deutlich kleiner ist, als der jetzt bestehende Lebensraum der Arten, kann nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden und ist aus der Kompensationstabelle zu streichen. Dies gilt für das Ersatzhabitat der Zauneidechsen, des Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie der Feldlerchen. Diese Streichung ergibt sich schon allein aus dem Begriff "Ersatzhabitat". Eine Anrechnung wäre nur möglich, wenn die Maßnahmen zusätzlich durchgeführt würden.

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass die Flächen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling einfach von 39 auf 55 Punkte hochgerechnet werden. Laut Kompensationsverordnung ist bei einer Aufwertung der Flächenzustand entscheidend, der nach drei Jahren eintreten kann. Es gibt keine Maßnahme auf Grünland, die eine derartige Aufwertung in drei Jahren ermöglicht.

Die Neuanpflanzung von Hecken auf der Planfläche kann als Ausgleich in der Kompensationsberechnung nicht anerkannt werden, wenn diese nicht mit ausreichender Breite und Güte mit einheimischen Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden. Alle Anpflanzungen müssen mit grünen Planzeichen in der Karte eingetragen werden. Des Weiteren sind die Pflanzstandorte als unüberbaubare Grundstücksbereiche, d. h. außerhalb der Baugrenze, in der Plankarte auszuweisen. Nur unter Einhaltung dieser Bedingungen ist ein Ausgleich mit 27 BWP da.

Weitere Tierarten:

Waldameisen

Die Waldameisen, die im Bereich des Waldes leben, müssen bei den Bauarbeiten und auch später dauerhaft geschützt werden. Die Schutzfläche ist im Bebauungsplan weiträumig einzutragen. Ansonsten wäre eine Umsiedelung nötig, die bei der UNB zu beantragen wäre.

Feldlerche

Die Ersatzhabitate für die Feldlerche sind als Planteil B in den Bauleitplan aufzunehmen und dadurch dauerhaft zu sichern.

Fledermäuse und Vögel

Die Fledermaus- und Vogelnistkästen sind an fachlich qualifizierten Standorten zu planen. Die Standorte für die Anlage der Nistkästen sind der UNB mitzuteilen. Es ist nachzuweisen, dass eine dauerhafte Pflege der neuen Biotopstrukturen stattfindet.

Mauswiesel und Siebenschläfer

Für die Vergrämung der Mauswiesel (*Mustela nivalis*) und Siebenschläfer (*Glis glis*) sind die geplanten Maßnahmen zur Vergrämung und Räumung der Flächen einzuhalten. Auch hier ist eine **biologische Baubegleitung** vorzusehen, die die Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert.

Horst des Mäusebussards

Die Umsetzung der im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme V5 (Abrücken der Bauleitplanung vom Horst des Mäusebussards) wird begrüßt. Es sind während der Brut- und Setzzeit Störungen im direkten Umfeld des Horstes zu unterlassen.

Ausgestaltung des B-Planes

Die GRZ von 0,9 plus aller Sondernutzungen, die im Gebiet zusätzlich möglich sind, bedeutet eine fast 100 % Belegung der Flächen mit dem Sondergebiet Kalibergbau. Dieser Wert erscheint uns zu hoch.

Wir stimmen nicht zu, dass der Ausgleich durch externe Maßnahmen nur per städtebaulichem Vertrag gesichert werden soll. Alle Flächen, auch die zu erhaltenden Waldflächen, müssen im Planteil B zeichnerisch aufgenommen und damit festgesetzt werden.

Der Aussage, dass es keiner Festsetzung der Pflanzflächen bedarf und diese sich sogar mit den überbaubaren Grundstücksflächen überlagern dürfen, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Alle Flächen für Anpflanzungen und Baumerhalt sind im B-Plan mit grüner Farbe zu hinterlegen und damit deutlich von der Fläche Sondergebiet Kalibergbau abzugrenzen. Die Flächen für die Anpflanzungen sind damit verbindlich festzulegen.

Laut Aussage der textlichen Festsetzungen dürfen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen grundsätzlich durch Zufahrten überbaut werden. Diese Aussage ist falsch. Entweder werden die Flächen für Bepflanzungen dauerhaft festgesetzt oder sie sind als überbaubare Gebiete einzutragen und dürfen dann nicht als Ausgleich anerkannt werden.

Allgemeine Hinweise:

Zäune

Die Zäune müssen so gestaltet werden, dass Kleintieren der Zugang zum Gelände bzw. den Anpflanzungen möglich ist.

Beleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Fledermäuse und nachtaktiver Insektenarten sind in dem Bebauungsplan noch folgende Festsetzungen hinsichtlich der Straßenbeleuchtung aber auch der privaten bzw. geschäftlichen Beleuchtung aufzunehmen:

Für die Außen- und Straßenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum bis max. 2.500 Kelvin einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten. Ferner sind Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich zu den zu erhaltenden Gehölze sowie den Hecken (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab Ende des Geschäftsbetriebes, spätestens 22:00 Uhr sowie durch entsprechende Abschirmungsmaßnahmen. Es darf keine starke Blendwirkung in den Außenbereich stattfinden.

Vogelschlag

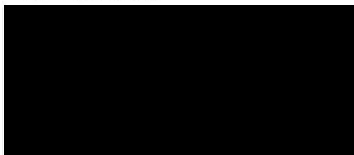
Zur Vermeidung von Vogelschlag an Fensterflächen ist gemäß § 37 HeNatG in den B-Plan aufzunehmen, dass die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern in der Regel unzulässig ist.

Zum Abschluss

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird unter Nr. 2.1.9.5 geschrieben, dass für die biologische Vielfalt, bis auf natürliche Schwankungen der Artenzusammensetzung und Populationsgrößen (Populationsdynamik), keine wesentlichen Veränderungen anzunehmen sind.

Diese Aussage kann fachlicherseits in keiner Weise mitgetragen werden und ist im B-Plan zu korrigieren. Gemäß den erfassten Tierarten im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche Arten, oft auch streng geschützte oder besonders geschützte, von der Ausweisung des Bebauungsplangebietes und der darauf geplanten Nutzung betroffen.

Im Auftrag



Betreff **AW: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB**

Von [REDACTED]@eam-netz.de>

An beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Datum 2025-03-27 11:15



-
- Digitale Signatur (~5 KB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 18. Dezember 2023 hat weiterhin Bestand.

Sollten sich Änderungen ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Netzregion Borken/Bebra

EAM Netz

Ein Unternehmen der  Gruppe

EAM Netz GmbH | Monteverdistraße 2 | 34131 Kassel

Tel. 06622 9211- | Fax 06622 9211- | Mobil 0175 



@EAM-Netz.de | www.EAM-Netz.de



Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Datenschutzbestimmungen.

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.EAM-Netz.de/>

[Datenschutzinformation/](#)



EAM Netz GmbH | Sitz Kassel | Amtsgericht Kassel | HRB 14608

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hans-Hinrich Schriever | Geschäftsführer: Dr. Sebastian Breker, Robert Haastert

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 10:36

An: arndt@planundrecht.de

Cc: @philippsthal.de

Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von beteiligung@planundrecht.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bauleitplanverfahren werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB bzw. als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Bitte beachten Sie das angefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Arndt

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de**Plan und Recht**Berenike Mix
Oderberger Straße
10435 Berlinzuständig [REDACTED]
Durchwahl +49 201 [REDACTED]Ihr Zeichen
20250403-0692Ihre Nachricht vom
03.04.2025Anfrage an
BILunser Zeichen
20250400960Datum
03.04.2025**Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ Marktgemeinde Philippsthal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Marktgemeinde Philippsthal, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Bebauungsplan

Bezeichnung des Bebauungsplanes

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bimbacher Feld“ Marktgemeinde Philippsthal

Frist für die Stellungnahme: 28.04.2025 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kurt-Holzapfel-Straße 37
37269 Eschwege
Az.: 34c 2 –2025-042613 – BV11.3 Man

Datum: 28.04.2025
Tel.: 05651/929-
Fax: 05651/929-
Bearbeiterin:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“ bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich entlang der Landesstraße 2604 zwischen den Netzknoten 5125 006 bis 5125 008 von Station 0,000 bis 1,072 außerhalb der Ortsdurchfahrt und Ortslage von Philippsthal.

HStrG § 23

Nach dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) § 23 Abs. (1) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden.

Dies gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für befestigte Park- und Hofflächen, und der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Da erkennbar ist, dass bei Einhaltung der Anbauverbotszone gesteigerte Kosten auf die Allgemeinheit zukommen würden; es zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, und eine Abweichung von dem Anbauverbot mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist, wird die Zustimmung gemäß § 23 (HStrG), Abs. 8 zu einer Verringerung der Anbauverbotszone für Gleisanlagen, Errichtung einer Stützwand, Aufschüttungen/Böschungen, entsprechend der Planzeichnung vom 23.4.2025 sowie für die Errichtung einer Zaunanlage auf 7,50 m vom Fahrbahnrand der L2604 erteilt.

Hinweise:

- K+S forciert eine eventuelle Verbreiterung/ Ausbau der L 2604. Wir möchten an dieser Stelle daraufhin hinweisen, dass eine Verbreiterung der Landesstraße dazu führen wird, dass die Landesstraße näher an die geplante Zaunanlage heranrückt. Da das Projekt gesondert zu betrachten ist sind technische Details hierzu hinsichtlich der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rückhaltesysteme) zwingend mit Hessen Mobil abzustimmen.

Regelung zum Thema Gehweg von Thüringen nach Hessen:

Hessen Mobil hat kein gesteigertes Interesse am Erhalt des Gehwegs, welcher derzeit von der Landesgrenze Thüringen nach Hessen zur zukünftigen Anschlussstelle des Werksgeländes führt. Da dieser jedoch, wie an einem Ortstermin am 1.2.2024 mit der Gemeinde und K+S besprochen, weiterhin der fußläufigen Erschließung des Geländes dienen soll, wird der Gehweg im Zuge des Anschlussausbaus von K+S erneuert. Technische Details hierzu sind mit Hessen Mobil abzustimmen. Im Weiteren ist zwingend im textlichen Teil des Bebauungsplans festzusetzen, dass die Baulast, die Unterhaltung, der Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht des Gehweges zukünftig bei der Gemeinde liegen.

Verkehrliche Erschließung:

Wie der Begründung des Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“ unter Punkt B 4.2.1 Verkehrsinfrastruktur, dem Punkt C.1.2.2 Einbindung in die Landesstraße, C.2.5 und der Anlage 11 „Verkehrsuntersuchung“ zu entnehmen, soll die Erschließung des neuen Werksgeländes über eine neue Anbindung an die L 2604 hergestellt werden. Dazu wurde ein Teil der parallel verlaufenden Landesstraße 2604 in das Plangebiet aufgenommen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Festsetzung gewährleistet an der südlichen Stelle die Erschließung zum Plangebiet. Die nördlich gelegene Verkehrsfläche wird mit aufgenommen, da hier die Böschung abgetragen und ein neues Erdplanum hergestellt werden soll.

Der geplante Bereich befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Als Planungsgrundlage kommt daher die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) zum Tragen.

Die Planung zur Einbindung der Logistikfläche in die L 2604 wurde mit Hessen Mobil in mehreren Fachgesprächen vorabgestimmt.

In den Gesprächen wurde erwähnt, dass das Werksgelände beschränkt werden soll. Um einen Rückstau auf die Landesstraße zu vermeiden, ist daher zwingend eine entsprechende Aufstellfläche/separate Rechtsabbiegespur mit einzuplanen.

Die Ausbildung des neuen Knotenpunktes ist im Anschluss an das Bauantragsverfahren entsprechend detailliert zu planen.

- Um ein zügiges und sicheres Ein- und Ausbiegen zu ermöglichen sind entsprechende Eckausrundungen vorzusehen und die Fahrdynamik nachzuweisen. Hierzu sind Hessen Mobil Schleppkurvennachweise und eine entsprechende Entwässerungsplanung vorzulegen. Die Sichtfelder nach RAL sind in den Anschlussbereichen zur Landesstraße im Bebauungsplan

darzustellen. Die Anpflanzung von Gehölzen im Kreuzungsbereich ist so durchzuführen, dass die Sichtfelder zu jederzeit freigehalten werden.

- Vor Baudurchführung ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen K+S und Hessen Mobil abzuschließen, die neben der Kostentragung u. a. auch die spätere Baulast, Erhaltung und Unterhaltung sowie die Ablöse regelt.

Weitere Auflagen und Hinweise:

- In der Begründung des Bebauungsplans wird unter dem Punkt: A.2 Planungsanlass und Erfordernis erklärt, dass zusätzlich zum entsprechend beschriebenen Schwerverkehrsaufkommen, der Druck auf die Bahninfrastruktur steigen wird, da der Transport von Massenschüttgut bzw. Salzwasser auch per Bahn transportiert werden soll. Wir weisen bereits jetzt daraufhin, dass die Bahnlinie eingleisig sowohl die L2604 als auch die B62 an neuralgischen Punkten quert und die Schrankenschließzeiten bisher auch zeitgleich stattfinden.

Vorrausschauender Weise wurde in der beigefügten Anlage 11 bereits eine Verkehrsuntersuchung hinsichtlich des Knotenpunktes L2604/B62 beigefügt, welche auf die dort bereits heute schon schlechte (Kat E) hinweisen, weshalb bereits Überlegungen zu einem entsprechenden Umbau durch eine Lichtsignalanlage oder einen Kreisverkehr stattfanden.

Wir empfehlen, falls nun zusätzliche längere Schließzeiten der Schrankenanlagen hinzukommen sollten, auch dies in der Verkehrsuntersuchung mit zu berücksichtigen. Es ist auszuschließen, dass es durch die zusätzliche längere Schließzeiten der Schrankenanlagen zu übermäßigen Stauungen auf der B62 / L2604 kommt.

- Hinsichtlich des Knotenpunktes B62/ L2604 sollte zeitnah ein gemeinsamer Ortstermin mit der Verkehrsbehörde, der Polizei, Hessen Mobil, K+S und der Gemeinde stattfinden.
- Für das Vorhaben ist ein ordnungsgemäßer Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen. Dieser ist der zuständigen Verkehrsbehörde (Marktgemeinde Philippsthal) zur verkehrsbehördlichen Abstimmung vorzulegen. Niederschlagswasser und Sonstige Abwässer dürfen nicht dem Grundstück der Landesstraße zugeführt werden.
- Werbung aller Art (außer der Eigennamen) die auf die Landesstraße wirken kann wird untersagt.
- Beleuchtungsmasten und Beleuchtungsanlagen dürfen nur derart aufgestellt werden, dass der jeweilige Beleuchtungsstrahl nicht in Richtung Bundesstraße fällt. Eine hohe Lichtbestrahlung des Geländes ist auszuschließen, damit keine Blendwirkung gegenüber der Landesstraße stattfindet.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

keine Äußerung

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenen-

keine Äußerung

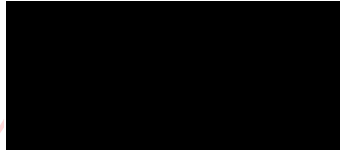
Rechtsgrundlage: HStrG, STVO

Über die Inkraftsetzung des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren.
Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden.

Im Auftrag



o





Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung/Entwicklungsplanung/
Regionalplanung
Oderbergere Straße 40
10435 Berlin

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- P 478-2025
Ihr Zeichen:	Herr Malte Arndt
Ihre Nachricht vom:	26.03.2025
Ihr Ansprechpartner:	[REDACTED]
Zimmernummer:	[REDACTED]
Telefon/ Fax:	06151 [REDACTED] / [REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	17.04.2025

Philippsthal (Werra),

"Bimbacher Feld"

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Polizeipräsidium Osthessen
Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg
Regionaler Verkehrsdienst Hersfeld-Rotenburg



Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg, Keine Industriestraße 3, 36251 Bad Hersfeld

Plan und Recht GmbH

per Email an beteiligung@planundrecht.de

Aktenzeichen: 66 k 32 17
(ERS/0367314/2025)
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: [REDACTED]
Durchwahl: (06621) 932-[REDACTED]
Fax-Nummer: (0611) [REDACTED]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.03.2025

Datum: 03.04.2025

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal
hier: Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

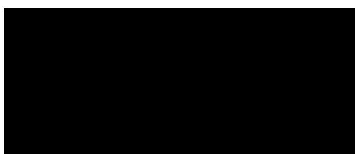
Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen weise ich allerdings auf die Stellungnahme von POK Engel vom 13.12.2023 hin. Diesbezüglich ist keine Rückmeldung bekannt, wieso die Erschließung über die Straße „Im Wolfsgraben“ negativ beschieden wurde. Zudem ist nicht genau ersichtlich, wie der Anschluss des Gewerbegebietes an die L 2604 dimensioniert ist.

Der Knoten B 62 / Bimbacher Weg ist nicht Teil der Anhörung im Sinne der Erweiterung der Gewerbeflächen K+S, weshalb hierzu keine Stellungnahme ergeht. Diese Maßnahme müsste in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Plan und Recht
Herrn Malte Arndt
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Auskunft erteilt

Fon

0 66 21 / 92 [REDACTED]

Fax1/Fax2

0 66 21 / 92 37- [REDACTED]

Mail1

[REDACTED]@azv-hef-rof.de

Mail2

[REDACTED]@azv-hef-rof.de

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

azv-ke

Datum

04.04.2025

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.03.2025 haben Sie uns angeschrieben und den AZV als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zur Änderung des o. g. Bebauungsplanes Stellung zu nehmen. Dem kommen wir hiermit nach. Ausweislich der uns per Download zur Verfügung gestellten Unterlagen führen wir folgendes aus:

1. Der AZV ist u. A. im Bereich der Marktgemeinde Philippsthal für die Sammlung und den Transport von Restabfall, Grünabfall, Altpapier, Sperrabfall und Elektroaltgeräte verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der AZV nach EU-weiten Ausschreibungen private Drittfirmen beauftragt. Zudem ist der AZV an der Organisation der Abfuhr von Verpackungsabfällen und Altglas beteiligt, die durch ein von DSD beauftragtes Abfuhrunternehmen erfolgt.
2. Bei der Abfuhr der einzelnen Fraktionen kommen derzeit folgende Behältersysteme zum Einsatz:

Restabfall, Grünabfall, Altpapier:

- Papiermüllsäcke 50-l
- MSTs bzw. MGB-Abfallbehälter der Größen 120-l, 240-l, 1.100-l (fahrbar auf 4 Rollen)

Sperrabfall und Elektroaltgeräte:

- Straßensammlung mindestens 12-mal pro Jahr

...

Altglas:

- lose Ware 12-mal pro Jahr

Verpackungsabfälle:

- seit 01.01.2023 Sammlung über MGB 240-I und ggf. 1.100-I Container (fahrbar auf 4 Rollen).

Bei Planungen ist aus unserer Sicht grundsätzlich darauf zu achten, dass die Infrastruktur für die Ver- und Entsorgung der Grundstücke ausreichende Stellflächen für Abfallgefäße vorsieht.

Gem. § 18 (6) der Abfallsatzung sind die Abfälle bzw. die Behälter an den äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächstbefahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Müllsammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann, und die Behältnisse vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden. Weiter führt der besagte Paragraph aus, dass Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können, die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen müssen.

Die Straßen bzw. zugehörigen Gehsteige wären aus unserer Sicht daher so zu planen, dass die vg. Bedingungen eingehalten werden können.

3. Die vom AZV beauftragten Abfuhrunternehmen setzen derzeit die nachfolgend genannten Fahrzeuge zur Sammlung der Abfälle ein:

Bezeichnung	Leistung	Fassungsvermögen	Gesamtgewicht	Zuladung	Länge	Achszahl
Seitenlader MAN TGA 26.320 6x2-2BL	320 PS	24 m ³	26 to	9,5 to	9 m	3
Hecklader MAN 26.320 6x2	320 PS	24 m ³	26 to	10,0 to	10,4 m	3
Hecklader MAN TGA 28.310 6x2	320 PS	24 m ³	26 to	10,0 to	10,0 m	3

Die v. g. oder vergleichbare Fahrzeuge müssen die Straßen befahren können. Insbesondere ist bei Stichstraßen darauf zu achten, dass ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeiten bestehen, da die Fahrzeuge teilweise nur mit dem Fahrer besetzt sind, der ohne Einweisungshilfe keine längere Strecke rückwärtsfahren kann/darf.

4. In Ergänzung zum vorgenannten verweise ich bzgl. der Gestaltung von Straßen auf die entsprechenden Regelungen der sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted signature block]

Betreff **Stellungnahme: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der
Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2
Abs. 2 BauGB**

Von GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>

Absender [REDACTED]@bundeswehr.org>

An beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Datum 2025-03-26 11:47



Klassifizierung: ÖFFENTLICH / PUBLIC/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 19.01.2024 bleibt weiterhin bestehen. FNP und BBP

IV-108-24-BBP+FNP

Antwortmail und Anfragen bitte ausschließlich nur an:

BaiudBwToeb@bundeswehr.org und nicht an meine Email Adresse.

Im Auftrag

[REDACTED]

Bürosachbearbeiter Infra I 3 TÖB
Team IV (HE,RIP,SL)
BAIUDBw Abt Infra
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)

Telefon: [+49 228 5504](tel:+492285504) [REDACTED] ([REDACTED])

Bw-Netz: [90 3402](tel:+49903402) [REDACTED]

E-Mail: BaiudBwToeb@bundeswehr.org

Adresse: Fontainengraben 150 | 53123 Bonn | DE

Internet: <https://www.bundeswehr.de>

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 10:36

An: arndt@planundrecht.de

Cc: [REDACTED]@philippsthal.de

Betreff: [Externe E-Mail] Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bauleitplanverfahren werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB bzw. als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Bitte beachten Sie das angefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Arndt

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Plan & Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10345 Berlin

Nur per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Aktenzeichen

45-60-00 /

IV-0535-25-BBP

Ansprechperson



Telefon

0228 5504-



E-Mail

baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Datum,

26.03.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.03.2025 - Ihr Zeichen: Mail vom 26.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Betreff **WG: TöB Bebauungsplan "Bimbacher Feld"**
Von <info@planundrecht.de>
An 'Plan und Recht GmbH' <beteiligung@planundrecht.de>
Datum 2025-03-28 15:13



Von: [REDACTED]@lbih.hessen.de <[REDACTED]@lbih.hessen.de>

Gesendet: Freitag, 28. März 2025 13:42

An: info@planundrecht.de

Betreff: TöB Bebauungsplan „Bimbacher Feld“

Bebauungsplan „Bimbacher Feld“

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

auf Ihre Anfrage vom 26.03.2025 an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen zu o.g.
Bauleitplanung teile ich Ihnen mit, dass keine Belange hinsichtlich öffentlicher Bauten des Landes
Hessen berührt sind.
Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken.
Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]



Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)

Niederlassung Ost

Eigilstraße 2, 36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 6005 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@lbih.hessen.de

Internet: lbih.hessen.de

Social Media:



Informieren Sie sich über den LBIH als Arbeitgeber und werden Sie Teil unseres Teams. Alle
Infos gibt's auf: lbih-karriere.de.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:

lbih.hessen.de/datenschutz

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel

Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Plan und Recht GmbH
Oderbergstr. 40
10435 Berlin

Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 [REDACTED]
Telefax 0561-7891 [REDACTED]
E-Mail
[REDACTED]@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die
Geschäftsführung:
Bernd Blumenstein,
Handwerkskammer Kassel
Marko Ackermann,
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

28.04.2025

Bauleitplanung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), Standort Hattdorf; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 "Bimbacher Feld"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.

Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: beteiligung@planundrecht.de; arndt@planundrecht.de
Betreff: Re: Fwd: Fwd: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Mittwoch, 26. März 2025 16:47:11

Sehr geehrter Herr Arndt,

wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Bauleitverfahren und die Aufforderung zur Stellungnahme. Seitens der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken für Ihr Vorhaben. Wir bitten jedoch nachfolgenden Hinweis in die Genehmigung aufzunehmen:

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen sind Kleindenkmale, historische Grenzsteine und andere Flurdenkmäler im Wald und im Außenbereich noch nicht vollständig erfasst. Sie können jedoch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz darstellen. Sollten derartige Objek aufgefunden werden, so sind diese vor Beschädigungen zu schützen und in situ zu belassen. Zudem ist eine Meldung an unser Haus obligatorisch um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Hinweis: Für die Belange der Bodendenkmalpflege ist die Abteilung hessenARCHÄOLOGIE in unserem Haus zuständig, der eine eigene Stellungnahme vorbehalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Ketzerbach 10
D-35037 Marburg

Tel. +49 / (0) 64 21 / 68 [REDACTED]
Fax +49 / (0) 64 21 / 68 [REDACTED]

Email: [REDACTED]@lfd-hessen.de
Internet: <https://denkmal.hessen.de>



Poststelle
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Außenstelle Marburg
Präsidialabteilung
Bau- und Kunstdenkmalpflege
Ketzerbach 10
DE -35037 Marburg

Tel. +49 6421 68515-0
Fax. +49 6421 68515-55

poststelle.baudenkmalpflege.mr@lfd-hessen.de
<http://lfd.hessen.de>

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

- Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Datum: Wed, 26 Mar 2025 10:36:22 +0100

Von: beteiligung@planundrecht.de

An: arndt@planundrecht.de

Kopie (CC): [REDACTED] @philippsthal.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bauleitplanverfahren werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB bzw. als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Bitte beachten Sie das angefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Arndt

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de <<mailto:info@planundrecht.de>>

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

/Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

//This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it./

//

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:

<http://www.planundrecht.de/?site=impressum> <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.planundrecht.de%2f%3fsite%3dimpressum&umid=cfl e8d5c-085a-4074-9c32-09acc89b0378&auth=ba431b2bcef8b011d1d3da295ba7b0c20947ba5d-c11e8ccc7e12c0682dc5e0ee568133a588f8f8a5>>

Betreff **AW: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB**

Von <Landesplanung@hlnug.hessen.de>

An <beteiligung@planundrecht.de>

Datum 2025-03-28 11:26



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich um fachliche Stellungnahme in obiger Angelegenheit gebeten. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat G2
-koordinierte Landesplanung-
Rheingaustraße 186
D-65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611 6939-
Fax: +49(0)611 6939-
E-Mail: @hlnug.hessen.de

Internet: www.hlnug.de

Das HLNUG auf Twitter: https://twitter.com/hlnug_hessen

Datenschutz: <https://www.hlnug.de/datenschutz>



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 10:36

An: arndt@planundrecht.de

Cc: @philippsthal.de

Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bauleitplanverfahren werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB bzw. als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Bitte beachten Sie das angefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Arndt

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Von: [REDACTED]@forst.hessen.de
An: arndt@planundrecht.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Gemeinde Philippsthal (Werra)
Datum: Donnerstag, 15. Mai 2025 12:11:07

HessenForst
Forstamt Bad Hersfeld

Az: F 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Norden, Westen sowie Süd-Westen der Vorhabensfläche befinden sich Waldflächen im Sinne des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Sollte es zu einer Rodung um Umwandlung dieser Flächen im Zuge des Vorhabens kommen, stellt dies eine Nutzungsänderung gemäß §12 Abs. 2 HWaldG dar. Dies bedarf einer Genehmigung die beim Landkreis Bad Hersfeld zu erwirken ist. Die untere Forstbehörde wird gesondert im Rahmen einer ggf. einzuholenden Genehmigung Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

HessenForst, Forstamt Bad Hersfeld
Bereichsleitung Dienstleistung und Hoheit

Telefon: 06621 – [REDACTED]
Mobil: 01511 – [REDACTED]
Fax:

Im Stift 8
D-36251 Bad Hersfeld
www.hessen-forst.de

Landesbetrieb nach § 26 der LHO; USt-Id-Nr.: DE220549401; Gerichtsstand Kassel

Betreff **WG: [Ticket#2025032657000589] WG: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach [...]**

Von <info@planundrecht.de>

An 'Plan und Recht GmbH' <beteiligung@planundrecht.de>

Datum 2025-03-27 09:19



Von: Netcom Kassel Trassenauskunft <trassenauskunft@netcom-kassel.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 16:32

An: info@planundrecht.de

Cc: Breitband Nordhessen GmbH Breitband Nordhessen GmbH <info@breitband-nordhessen.de>

Betreff: Re: [Ticket#2025032657000589] WG: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der
Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach [...]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

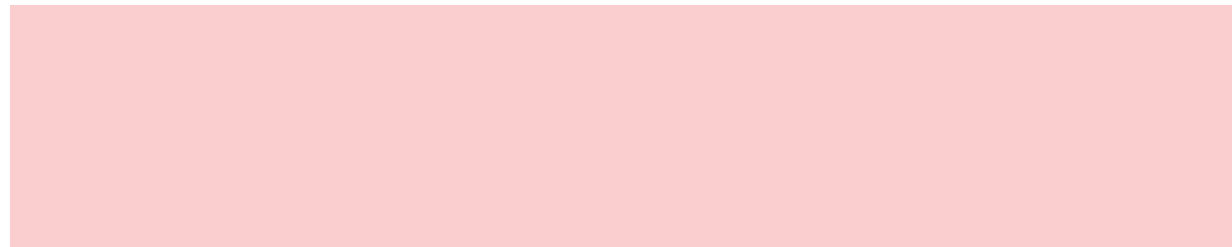
Die Netcom Kassel und die Breitband Nordhessen haben im angefragten Bereich keine Glasfaserinfrastruktur liegen und planen auch keine Verlegung.

i. A. [REDACTED]

Netcom Kassel - Trassenauskunft

Tel: 0561 920 [REDACTED]

Mail: trassenauskunft@netcom-kassel.de



Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Königstor 3-13, 34117 Kassel · Hausanschrift: Ständeplatz 12-14, 34117 Kassel

Geschäftsführung Dr. Ralph Jäger, Eckart Liebelt

Handelsregister, Amtsgericht Kassel - HRB 6713 · USt-IdNr.: DE 190383383

Hinweise zum Datenschutz: netcom-kassel.de/datenschutz

26.03.2025 10:40 - info@breitband-nordhessen.de schrieb:

Bitte klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge von Absendern, die Sie nicht kennen!

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. März 2025 10:36

An: arndt@planundrecht.de

Cc: [REDACTED] @philippsthal.de

Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Bimbacher Feld" der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) - Beteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bauleitplanverfahren werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB bzw. als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Bitte beachten Sie das angefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Arndt

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

OsthessenNetz GmbH | Gerbergasse 9 | 36037 Fulda

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26. März 2025
Unser Zeichen: [REDACTED]

Name: [REDACTED]
Telefon: 0661 299-[REDACTED]
Telefax:
E-Mail: [REDACTED]@osthessennetz.de
Datum: 28. März 2025

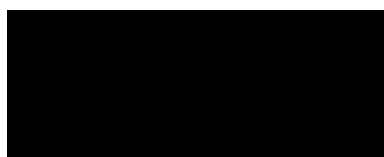
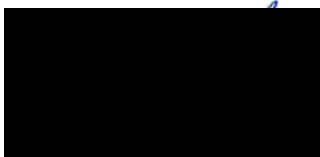
**Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Marktgemeinde Philippsthal weder über das Stromversorgungsnetz der OsthessenNetz GmbH mit elektrischer Energie noch über das von der OsthessenNetz GmbH betriebene Erdgasversorgungsnetz der RhönEnergie Osthessen GmbH mit Erdgas versorgt wird, nehmen wir zu dem oben genannten Vorgang keine Stellung und bitten Sie, uns an dem weiteren Bauleitplanverfahren nicht mehr zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

OsthessenNetz GmbH



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Plan und Recht
Berenike Mix
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ansprechpartner [REDACTED]
Telefon 0341 3504 [REDACTED]
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 03764/25
Reg.-Nr.: 03764/25

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 04.04.2025

Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ Marktgemeinde Philippsthal

Ihre Anfrage/n vom: **an:** **Ihr Zeichen:**
BIL 03.04.2025 FERNGAS 20250403-0692

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.831841, 9.986267

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ Marktgemeinde Philippsthal**

PE-Nr.: 03764/25

Reg.-Nr.: 03764/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –